



Num. XVII.

**Verordnung wegen der eigenbehörigen und meierstädtischen
Güter, von 1750.**

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe,
Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu
Netrecht &c. Wir haben gut gefunden, Unserer Rentkammer die be-
sondere Aufsicht und Verwaltung der gutherrlichen Gerechtsame
über Unsere eigenbehörige und meierstädtische Güter von nun an
aufzutragen, dergestalt, daß daselbst auch die Consense, Einwilligun-
gen, und was sonst dahin gehört, nachgesucht, jedoch darüber zuse-
herst bey Uns immediate Anfrage geschehen und nach Anleitung der
darauf zu ertheilenden Resolution das Nöthige allererst verfügt
werden solle. Und gleichwie vorse andere in der Policei-Ordnung fest
gestellt ist, daß kein Bauersmann seine unterhabende meierstädtische
Güter ohne der Landes- und Gutsherren Bewilligung versetzen,
verkaufen, mit einiger Dienstbarkeit beladen oder mit Schulden be-
schweren, auch was hiergegen auf einige Wege gehandelt, nichtig und
kraftlos seyn, der Verbrecher seines Meierrechts und der Auslehner
seines Geldes verlustig seyn solle: so haben die Justiz-Collegia über
dieses Principium stricte zu halten, und davon unter keinerley Prä-
texten, es 'concernire Unsere selbst eigene oder derer Landsassen und
anderer eigenbehörige und meierstädtische Güter' in judicando abzu-
gehen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 11 März 1750.

